

Was bringt die Teilbesteuerung?

Gemäss einer unzutreffenden amtlichen Bezeichnung ist am 25. November im Kanton Baselland über eine «Unternehmens-Steuerreform» abgestimmt worden (die Vorlage wurde mit 61 Prozent Ja angenommen). Unzutreffend ist der Terminus deshalb, weil es nicht einzig um Unternehmens-Steuern ging, sondern auch um eine Privilegierung bestimmter natürlicher Personen. Diese müssen ihre Dividendeneinkommen praktisch nur noch zur Hälfte versteuern, wenn sie an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens 10 Prozent beteiligt sind.

Über diese Begünstigung von Grossaktionären gegenüber anderen Personen (Kleinaktionären, Einkommensempfängern) stand im Titel der amtlichen Abstimmungsbroschüre nichts. Zudem war im Abschnitt «Kurz und bündig» bloss von einer «Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung» die Rede. Viel weiter hinten (auf Seite 20) wurde sogar absolut falsch getitelt: «Keine Begünstigung von Grossaktionären und Reichen». Nur wer die Vorlage genau las, konnte erkennen, dass genau das Gegenteil der Fall war. Und in der NZZ (26. 11. 07) wird nun erneut verallgemeinernd – jedenfalls nicht spezifizierend – gesagt: «Die Doppelbesteuerung von Dividenden wird gemildert.» – Es ist klar, dass in einer Demokratie die unterlegene Seite die Abstimmungsergebnisse akzeptieren muss. Aber ebenso klar müsste sein, dass vor allem die amtliche Information korrekt zu erfolgen hat, ohne Verheimlichungen, Verdrehungen oder gar eine versuchte Irreführung.

Hanspeter Bornhauser (Bottmingen)

Mit dem Abstimmungsergebnis vom 25. November zur Dividendenbesteuerung im Kanton Zürich ist die Position des Kantons im Steuerwettbewerb ge-

stärkt worden. Ein weiterer Schritt gegen den Reformstau im schweizerischen Steuerrecht ist gelungen. Die Teilbesteuerung der Beteiligungserträge ist nach der nunmehr gesetzlich verankerten Besteuerung der «indirekten Teilliquidation» nur logisch. Die Besteuerung einer «indirekten Teilliquidation» erfolgt oftmals im Rahmen von Unternehmensverkäufen als Nachfolgelösung von KMU. Zusätzlich zur ordentlichen Gewinnbesteuerung der Gesellschaft wird damit die Doppelbesteuerung der Beteiligungserträge auf Ebene der Beteiligten sichergestellt, auch wenn diese keine Dividenden erträge vereinnahmt haben. Eine volle Doppelbesteuerung führt zum Beispiel in Zürich zu einer effektiven maximalen Steuerbelastung von zirka 63 Prozent, mit einer Teilbesteuerung zu rund 42 Prozent. Somit stellt diese Lösung auch eine Annäherung an die einfache Besteuerung der Personengesellschaften dar.

Eine Teilbesteuerung, wie dies nun auch in den Kantonen Zürich und Baselland vorgesehen wird, ist ein Beitrag dazu, die Attraktivität der unternehmerischen Tätigkeit in diesen Kantonen zu erhöhen und somit auch bestehende und zukünftige Arbeitsplätze zu sichern. Dies ist ausserdem die Voraussetzung, um die bestehenden Steuereinnahmen zu sichern beziehungsweise zu erhöhen. Zu Unrecht wird bei solchen Gesetzesänderungen oft von Mindereinnahmen gesprochen. Keine Anpassung würde langfristig zu einer Abwanderung von Geschäftsaktivitäten und einer Reduktion von Steuersubstrat führen. Es bleibt zu hoffen, dass mit der eidgenössischen Volksabstimmung im Februar 2008 das Bundesgesetz auch entsprechend angepasst werden kann.

Sonja Sidler (Pfäffikon SZ)